

Leitsatz des Verfassers:

Die Deutsche Kreditbank AG kann Altkreditforderungen in Gesamtvollstreckungsverfahren nicht zum Vermögensverzeichnis anmelden, wenn die DM-Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt ist. Nach Art. 25 Abs. 7 Satz 1 EV sind Zins- und Tilgungsleistungen bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz auszusetzen.

LG Chemnitz, Urt. v. 17. 8. 1995 – 1 O 2428/95, ZIP 1995, 1612 (nicht rechtskräftig)

Kurzkomentar:

Klaus Simon, Rechtsanwalt in Düsseldorf

1. Die Deutsche Kreditbank AG meldete im Gesamtvollstreckungsverfahren eine Forderung aus Altkrediten in Höhe von 950 645,05 DM zum Vermögensverzeichnis an. Der beklagte Gesamtvollstreckungsverwalter bestritt die Forderung und die Deutsche Kreditbank AG erhob Klage auf Feststellung der Forderung zum Vermögensverzeichnis. Der Beklagte trug vor, die DM-Eröffnungsbilanz sei bisher nicht festgestellt worden, so daß die Klägerin gem. Art. 25 Abs. 7 Satz 1 EV ihre Forderung noch nicht geltend machen könne. Nach Ansicht der Klägerin kann die Aussetzung der Fälligkeit der Rückzahlungsansprüche nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht mehr gelten. Außerdem sei die Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz pflichtwidrig unterlassen worden.

2. Das LG Chemnitz hat die Klage abgewiesen. Die Tilgungsaussetzung nach Art. 25 Abs. 7 Satz 1 EV bedeute, daß die Klägerin ihren Anspruch auf Rückzahlung bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz nicht durchsetzen könne, wenngleich der Anspruch dem Grunde nach nicht berührt werde. Sinn und Zweck des Art. 25 EV sei es, eine zeitlich befristete Entlastung eines von der Treuhandanstalt übernommenen Unternehmens herbeizuführen, um der Treuhandanstalt die ihrem Auftrag entsprechende Prüfung der Sanierungsfähigkeit zu erleichtern. Die Klägerin müsse diese Rechtslage hinnehmen. Dem stehe auch nicht entgegen, daß durch die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens sich ergeben habe, daß die Gemeinschuldnerin nicht sanierungsfähig sei. Soweit die Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz pflichtwidrig verabsäumt worden sei, könne dies dem Gesamtvollstreckungsverwalter nicht entgegengehalten werden, da er darauf keinen Einfluß habe.

3. Die Entscheidung betrifft eine für die Behandlung von Altkreditforderungen in Gesamtvollstreckungsverfahren wichtige Detailfrage. Die Herleitung eines zeitlich befristeten Durchsetzungshindernisses durch das LG Chemnitz führt in Gesamtvollstreckungsverfahren zu nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten bei der Verfahrensabwicklung. Die eventuelle Hoffnung der übrigen Gläubiger auf die Nichtteil-

nahme der regelmäßig hohen Altkreditforderungen bei der Quotenausschüttung führt schnell zu der Überlegung, daß der Verwalter gem. § 12 Abs. 3 GesO die zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbeträge bis zur Einstellung der Gesamtvollstreckung beziehungsweise bis zur Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche zurückzubehalten hat. Es droht mithin durch die zeitweise fehlende Durchsetzbarkeit der Altkreditforderungen eine Verfahrensverzögerung und eine Verzögerung der Quotenausschüttung.

4. Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren sind darauf gerichtet, eine schnelle und umfassende Vermögens- und Schuldenregulierung herbeizuführen. Die zeitlich bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz befristete Durchsetzbarkeit der Altkreditforderungen wirkt sich als Fremdkörper aus und kann nicht überzeugen. Die KO regelt ähnliche Problemlagen in § 65. Die GesO ist insoweit lückenhaft. Im Hinblick auf die Zwecke des Konkursverfahrens sollte bei erwiesener Sanierungsunfähigkeit die Geltendmachung von Altkreditforderungen in Gesamtvollstreckungsverfahren auch ohne Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz zugelassen werden, zumal im konkreten Fall die Höhe der Altkredite durch privatschriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinschuldnerin und der Klägerin festgestellt waren.